

Nutzungsordnung der Informations- und Kommunikationstechnik der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (luK-Nutzungsordnung)

gem. § 2 Abs. 3 der Ordnung der Zentralen Einrichtung für Kommunikationstechnik und Informationsverarbeitung (ZKI) der HBK Braunschweig vom 5.2.2003 in der Beschlussfassung des Präsidiums vom 9. November 2005

Präambel

Diese luK-Nutzungsordnung soll die störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Infrastruktur für Multimedia, Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (luK-Infrastruktur) der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig gewährleisten. Die luK-Nutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb und eine ordnungsgemäße Nutzung der luK-Infrastruktur auf und regelt das Nutzungsverhältnis zwischen den Nutzungsberechtigten und der ZKI.

§ 1 Geltungsbereich

Diese luK-Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der luK-Infrastruktur der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, welche von der ZKI zur Verfügung gestellt wird. Unter den Begriff der Infrastruktur für Multimedia, Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (luK-Infrastruktur) fallen die Datenverarbeitungsanlagen (Server und Arbeitsplatzrechner) nebst den darauf ausgeführten Anwendungsprogrammen, das gesamte Datennetz, die im Datennetz bereitgestellten Netzdienste, die Infrastruktur für die Telekommunikation und die Infrastruktur für Multimedia.

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben der ZKI

- (1) Die ZKI ist eine zentrale Einrichtung und unmittelbar dem Präsidium unterstellt.
- (2) Der ZKI obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) der Betrieb und die Weiterentwicklung der luK-Infrastruktur zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in Forschung, Lehre und Studium sowie zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben,
 - b) die Beratung und Unterstützung bei der Nutzung der luK-Infrastruktur,
 - c) die betriebsfachliche Aufsicht über die luK-Infrastruktur der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig,
 - d) die Betreuung der von der ZKI zur Verfügung gestellten luK-Infrastruktur,
 - e) die Koordination der Beschaffung und Ergänzung von Ressourcen und
 - f) die Schulung des Personals.
- (3) Die/der Leiterin/Leiter der ZKI ist Fachvorgesetzte/r aller Mitarbeiter/innen der ZKI. Die/der Leiterin/Leiter der ZKI führt selbstständig die laufenden Geschäfte der ZKI. Sie/er bewirtschaftet die zugewiesenen Haushaltsmittel und erstellt die Haushaltsvoranmeldung. Sie/er führt den Geschäftsverteilungsplan und erstellt die Gesamtkonzeption für die luK-Infrastruktur der Hochschule, einen Aufteilungsschlüssel über die verfügbaren Ressourcen sowie die Arbeitsrichtlinien der ZKI. Die/der Leiterin/Leiter der ZKI ist hinsichtlich ihrer/seiner Geschäftsführung gegenüber dem Präsidium der Hochschule verantwortlich und berät die Gremien in allen die luK-Infrastruktur betreffenden Fragen.

§ 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Nutzungsberechtigt sind alle Organisationseinheiten der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig.
- (2) Zur Nutzung der luK-Infrastruktur und der Dienste der ZKI können unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Regelungen zugelassen werden:
 - Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig,
 - Beauftragte der Hochschule für Bildende Künste zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben,
 - Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen Niedersachsens aufgrund besonderer Vereinbarungen,
 - sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden Niedersachsens aufgrund besonderer Vereinbarungen,
 - das Studentenwerk Braunschweig,
 - sonstige, der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig nahe stehende Einrichtungen aufgrund besonderer Vereinbarungen oder Zulassungen und
 - externe Firmen oder andere öffentliche Einrichtungen aufgrund besonderer Vereinbarungen oder Zulassungen.
- (3) Die Zulassung erfolgt grundsätzlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, für Zwecke der Bibliothek, der Hochschulverwaltung, der Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig. Eine hiervon abweichende Nutzung kann gegen Entgelt zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung der ZKI, der luK-Infrastruktur sowie die Belange der anderen Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt.

- (4) Die Zulassung zur Nutzung der IuK-Infrastruktur erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis mit Zuweisung einer Nutzungskennung. Diese wird von der ZKI schriftlich der/dem Nutzungsberechtigten zugestellt.
- (5) Die Nutzungserlaubnis ist auf den Nutzungszweck beschränkt und kann zeitlich befristet werden.
- (6) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebes kann die Nutzungserlaubnis mit einer Begrenzung der Nutzung der IuK-Infrastruktur sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Wenn die Kapazitäten der IuK-Infrastruktur nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzungsberechtigten entsprechend kontingentiert werden, da die Zulassung nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen kann.
- (7) Die ZKI kann die Zulassung zur Nutzung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der IuK-Infrastruktur abhängig machen.
- (8) Die Nutzungserlaubnis soll ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn:
 - a) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der IuK-Infrastruktur nicht oder nicht mehr gegeben sind,
 - b) die/der Nutzungsberechtigte gemäß § 5 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist,
 - c) das Vorhaben der/des Nutzungsberechtigten nicht mit den Aufgaben der ZKI und den Aufgaben und Zwecken der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vereinbar ist,
 - d) die vorhandene IuK-Infrastruktur für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind,
 - e) die Kapazität der IuK-Infrastruktur, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
 - f) die zu benutzende IuK-Infrastruktur an ein Netz angeschlossen ist, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
 - g) zu erwarten ist, dass die beantragte Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden oder
 - h) im Falle von hochschulexternen Personen oder Einrichtungen kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben das Recht, die IuK-Infrastruktur im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser IuK-Nutzungsordnung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,
 - a) die Vorgaben der IuK-Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere den Nutzungszweck zu beachten,
 - b) alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IuK-Infrastruktur stört,
 - c) alle Einrichtungen der IuK-Infrastruktur der ZKI sorgfältig und schonend zu behandeln,
 - d) ausschließlich mit den Nutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
 - e) dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine Kenntnis von den Passwörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zur IuK-Infrastruktur verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheimzuhaltendes und geeignetes, d. h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das regelmäßig verändert wird,
 - f) fremde Nutzungskennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
 - g) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzungsberechtigter zu nehmen und unberechtigt bekannt gewordene Informationen nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
 - h) bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
 - i) bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
 - j) der Leitung der ZKI auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht – zur Störungsbeseitigung und zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme und Daten zu gewähren,
 - k) eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit der ZKI abzustimmen und – unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Nutzungsberechtigten – die von der ZKI vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherungsvorkehrungen zu berücksichtigen und
 - l) den Wegfall der Voraussetzungen zur Nutzung der IuK-Infrastruktur nach § 3 Abs. 2 (z. B. Ende der Laufzeit von Sonderprojekten oder Ausscheiden aus der Hochschule bei Professoren/innen, Mitarbeitern/innen, Gastdozenten/innen, Lehrbeauftragten) der ZKI umgehend mitzuteilen.
- (3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
 - a) Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB),
 - b) Datenveränderung (§ 303 a StGB) und Computersabotage (§ 303 b StGB),

(7) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 dürfen nur die näheren Umstände – nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte – der Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr dokumentiert werden. Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die die ZKI zur Nutzung bereithält oder zu denen die ZKI den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.
 Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist die ZKI zur Wahrnehmung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 7 Haftung der Nutzungsberechtigten

(1) Die Nutzungsberechtigten hatten für alle Nachteile, die der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Iuk-Infrastruktur entstehen. Ferner hatten sie für die Nachteile, die dadurch entstehen, dass die jeweiligen Nutzungsberechtigten schuldhaft ihren Pflichterfüllung aus dieser Iuk-Nutzungsordnung nicht nachkommen. Die arbeits- und beamtenrechtlichen Haftungsregeln finden Anwendung.
 Die Nutzungsberechtigten hatten auch für Schäden, die im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie diese Drittnutzung zu vertreten haben, insbesondere im Falle einer Weitergabe einer Nutzungskenneung an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig von den Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen. Die ZKI kann im Falle einer solchen nicht ausdrücklich genehmigten Drittnutzung die/den Nutzungsberechtigten/im Sinne des § 5 von der Nutzung ausschließen.
 Die Nutzungsberechtigten haben die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig von allen Ansprüchen Dritter (z. B. auf Schadensersatz und Unterlassung) freizustellen, wenn die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzungsberechtigten in Anspruch genommen wird.

§ 8 Haftung der Hochschule

(1) Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass die Iuk-Infrastruktur fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
 (2) Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Anwendungsprogramme. Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
 (3) Im übrigen haftet die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig im Verhältnis zu den Nutzungsberechtigten nur bei Vorsatz sowie grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Inkraftreten

Die Iuk-Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (1) Die ZKI führt über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei.
 (2) Soweit dies zur Störungsbehebung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemicherheit sowie zum Schutz der Daten der Nutzungsberechtigten erforderlich ist, kann die ZKI die Nutzung seiner Iuk-Infrastruktur vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzungsberechtigten hierüber im Voraus zu unterrichten.
 (3) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine/in Nutzungsberechtigter/ auf der Iuk-Infrastruktur der ZKI rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann die ZKI die weitere Nutzung unterbinden, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
 (4) Die ZKI ist berechtigt, die Sicherheit der Systempasswörter sowie die Passwörter und die Daten der Nutzungsberechtigten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die Iuk-Infrastruktur und die Daten der Nutzungsberechtigten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Passwörter, der Zugriffsberechtigungen auf Dateien und sonstigen relevanten Schutzmaßnahmen ist die/der davon betroffene Nutzungsberechtigte hiervon in Kenntnis zu setzen.
 (5) Die ZKI ist nach Maßgabe der nachfolgenden Zwecke berechtigt, die Inanspruchnahme der Iuk-Infrastruktur durch die einzelnen Nutzungsberechtigten zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist:
 a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebes,
 b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer,
 d) zu Abrechnungszwecken,
 e) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
 (6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist die ZKI auch berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einsicht in die Dateien der Nutzungsberechtigten zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und die/der Beauftragte für den Datenschutz zu informieren. Die betroffenen Nutzungsberechtigten sind unverzüglich zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist.

5 6 Rechte und Pflichten der ZKI

- (1) Einzelne Nutzungsberechtigte können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der Iuk-Infrastruktur beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie:
 a) schuldhaft gegen diese Iuk-Nutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten verstoßen,
 b) die Iuk-Infrastruktur für strafbare Handlungen (vgl. insbesondere § 4 Abs. 3) missbrauchen,
 c) bei der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder Dritten durch sonstiges Verhalten bei der Nutzung der Iuk-Infrastruktur Nachteile oder die Gefahr eines Schadensereignisses verursachen, oder
 d) durch die Art und Weise der Nutzung dem Ansehen der Hochschule schwerwiegend schaden.
 (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.
 (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Hochschule/Leitung oder die/der Leiterin/Leiter der ZKI entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.
 (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines/er/s Nutzungsberechtigten von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Hochschule/Leitung nach Anhörung der/des betroffenen Nutzungsberechtigten. Eventuelle Ansprüche der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

5 5 Ausschluss von der Nutzung

- (c) Computerbetrug (§ 263 a StGB),
 (d) Verbreitung pornografischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornografischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB),
 (e) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
 (f) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
 (g) strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. Urhebergesetz).